

Ergänzung der Verfahrenshinweise zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB war aus formalrechtlichen Gründen zu wiederholen, da die Bekanntmachung der Niederlegung im Rathaus nicht im Amtsblatt des Landratsamtes veröffentlicht wurde.

Der Bebauungsplan wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.10.1987 rückwirkend zum 04.10.1971 in Kraft gesetzt (§ 215 Abs. 3 BauGB). Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 29.12.1987 im städtischen Amtsblatt Nr. 25.

Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Fürstentfeldbruck, den 12.01.1988

Green
Steier
1. Bürgermeister



Die Stadt Fürstentfeldbruck erlässt gemäß §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.1970 (BGBl. I S. 805), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 600), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), ber. BGBl. I 1969 S. 11), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

A) Die Stadt Fürstentfeldbruck hat mit Beschluss des Stadtrates vom 14.9.71 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als **Satzung** beschlossen.

Siegel Fürstentfeldbruck, den
(1. Bürgermeister)

B) Der als **Satzung** beschlossene Bebauungsplan wurde in Anwendung des § 12 BBauG mit Begründung vom 4.10.71 bis 25.10.71 im Stadtbauamt Fürstentfeldbruck öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am durch Anschlag am und Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Siegel Fürstentfeldbruck, den
(1. Bürgermeister)

Plan Nr. 14
zwischen

PLANBEZEICHNUNG: **Uhland - , Kurt-Schumacher - ,
Theodor-Heuss - ,
Höhenringstr.**
STADTBAAUAMT
FÜRSTENTFELDBRUCK

PLANFERTIGER:
LA
REISCHL
STADTBAAUINGENIEUR

FESTSETZUNGEN:

- Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO ausgeschlossen.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, können ausnahmsweise zugelassen werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen nicht zulässig.
- Nach Art. 107 Abs. 1 Ziff. 3 BayBO wird festgesetzt, daß die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter überdacht sein müssen.
- Im Baugebiet ist die Errichtung von Einfriedungen nicht zulässig.

IV Vier Vollgeschosse (zwingend),
Dachform: Flachdach,
Sockelhöhe: max.: 1,4 u ab Straßeneberkante bis Erdgeschoßfußbodenoberkante
Traufhöhe: max.: 12,0-m GRZ: 0,3 max. GFZ: 1,0 max.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- geschlossene Bauweise
- Kinderspielplatz
- Trafostation
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Maßangabe in Metern
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl

HINWEISE:

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Tiefgarageneinfahrten
- Nordrichtung

Diesem Bebauungsplan liegen Vermessungsblätter des bayerischen Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 1 000 zugrunde.

BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 26.2.71
GEÄNDERT AM 21.4.71 19.7.71
GEÄNDERT NACH RE VOM NR AM